

Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Welterbestadt Quedlinburg
Herr Oberbürgermeister Frank Ruch
PF 1429
06472 Quedlinburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 28.10.2024
Mein Zeichen: 15 12 03 19
Meine Nachricht vom:
Fachbereich: Landrat
Fachdienst: Kommunalaufsicht/Wahlen
Bearbeiter: Herr Zündel
Telefon: (03941) 5970-4379
Fax: (03941) 5970-4626
E-Mail: patrick.zuendel@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Str. 42
Haus / Zimmer Nr.: Haus I / 213
Datum: 26.11.2024

2. Nachtragshaushaltssatzung der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrter Herr Ruch,

zu der mir vorgelegten 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ergehen folgende Entscheidungen:

I.

1. Die Genehmigung des unter § 2 der 2. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird in Höhe von 7.787.300 EURO erteilt.
2. Die Genehmigung des unter § 3 der 2. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird hinsichtlich des genehmigungspflichtigen Teils in Höhe von 6.796.000 EURO erteilt und in Höhe von 634.100 EURO versagt.
3. Der im § 4 der 2. Nachtragshaushaltssatzung unverändert festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird in Höhe von 22.000.000 Euro genehmigt.

II.

Begründung:

Die am 17.10.2024 beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2024 wurde dem Landkreis Harz am 28.10.2024 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Unter § 2 der Satzung ist ein genehmigungspflichtiger Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 7.787.300 EURO festgesetzt.

Unter § 3 der Satzung ist ein Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 11.348.500 EURO festgesetzt.

Unter § 4 ist unverändert ein genehmigungspflichtiger Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 22.000.000 EURO festgesetzt.

Der Landkreis Harz ist nach § 144 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Kommunalaufsichtsbehörde der Welterbestadt Quedlinburg und somit für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2024 zuständig.

Zu I.1.:

Unter § 2 der Satzung ist ein genehmigungspflichtiger Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 7.787.300 EURO festgesetzt.

Gem. § 108 Abs. 2 S. 1 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Die Genehmigung soll gem. § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist nach S. 3 in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen.

Der Begriff der geordneten Haushaltswirtschaft ist umfassend, er umschließt die Einhaltung sämtlicher kommunalhaushaltsrechtlicher Vorschriften. Bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die Frage zu beantworten, ob die sich aus der Kreditaufnahme ergebenden Verpflichtungen auf Dauer erwirtschaftet werden können.

Hierbei spielen der Stand der Aufgabenerfüllung, die fortwährenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen, der Stand der Verschuldung, der Stand der Rücklagen und somit des Eigenkapitals eine wichtige Rolle.

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune ist regelmäßig gegeben, wenn mindestens der gesetzliche Haushaltsausgleich dauerhaft erreicht wird, im Finanzplan die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Höhe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erreichen und die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan zur ordentlichen Tilgung der Kredite ausreichen.

Nach § 98 Abs. 3 S. 2 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Dies gilt gem. S. 3 auch als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Der Ergebnishaushalt weist für das Haushaltsjahr 2024 nunmehr einen Fehlbetrag in Höhe von 2.731.000 EURO aus. Durch die prognostizierte Ergebnismrücklage kann der Haushaltsausgleich nachgewiesen werden. Der vorgenannten Vorschrift wird damit entsprochen.

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO hat sich auch die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen (§ 8 Abs. 3 S. 2 KomHVO).

Für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027 werden weitere Fehlbeträge im Ergebnishaushalt ausgewiesen. Ein Ausgleich der Fehlbeträge durch Inanspruchnahme der prognostizierten Ergebnisrücklage ist voraussichtlich möglich. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass die Welterbestadt Quedlinburg einen Jahresabschluss zuletzt für das Haushaltsjahr 2017 aufgestellt hat. Insoweit besteht kein vollständiger Überblick über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune. Sowohl die kommunalpolitischen Entscheidungen der Welterbestadt Quedlinburg als auch die aufsichtsrechtliche Prüfung beruhen insoweit nur auf Prognosen. Die in Aussicht gestellte Deckung der künftigen Fehlbeträge steht deshalb unter Vorbehalt.

Gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO hat sich auch die mittelfristige Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen ausgeglichen geplant werden. Der vorgenannten Vorschrift wird entsprochen, wenn im mittelfristigen Planungszeitraum grundsätzlich, d.h. in der Regel, die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit kann als noch gesichert angesehen werden, wenn der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist wie die ordentliche Kredittilgung und der Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen.

In den Haushaltsjahren 2024 bis 2027 übersteigen die Auszahlungen die Einzahlungen, so dass der Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 KomHVO nicht entsprochen wird. So ist es in den Haushaltsjahren 2024 bis 2027 ebenfalls nicht möglich, aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, der im gesamten Zeitraum negativ ist, die Kredittilgungsleistungen zu decken.

Kritisch ist hier auch der hohe Verschuldungsgrad bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten zu würdigen, resultierend aus der überhöhten Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten. Hierzu verweise ich auf die Ausführungen in der Begründung zu I.3. dieser Verfügung.

Unter Würdigung der vorgenannten Ausführungen ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Welterbestadt Quedlinburg i.S. v. § 108 Abs. 2 KVG derzeit nicht gegeben. Kreditaufnahmen und damit auch die zu finanzierenden Investitionen sind dementsprechend auf das unabweisbare Maß zu beschränken, um einen weiteren Anstieg der Abschreibungen, Zinsleistungen, Tilgungsleistungen und insbesondere Folgekosten entgegenzuwirken. Die Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahmen wäre mithin regelmäßig zu versagen.

Eine Genehmigung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips mittels Kreditaufnahme zu finanzierenden Maßnahmen unabweisbar sind. Bei der Ermittlung des genehmigungsfähigen Kreditbedarfs zu berücksichtigen sind regelmäßig technisch oder rechtlich unverschiebbare Fortsetzungsmaßnahmen sowie durch genehmigte Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre bereits bestätigte Vorhaben.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen handelt es sich überwiegend um Folgezahlungen aus bereits veranschlagten Maßnahmen oder um außerplanmäßige oder überplan-

mäßige Auszahlungen gem. § 105 KVG LSA die nunmehr im Rahmen der Nachtragshaushaltssatzung veranschlagt wurden.

Die Genehmigung des unter § 2 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeitrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird deshalb erteilt.

Um zukünftig einen weiteren Aufwuchs der Investitionskrediten entgegen zu wirken, ist in den folgenden Haushaltsjahren der Umfang der Investitionen unbedingt an die im investiven Bereich zur Verfügung stehenden Mittel anzupassen.

Zu I.2.:

In der Nachtragshaushaltssatzung ist im § 3 ein Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 11.348.500 EURO festgesetzt.

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Ausweislich des vorgelegten Finanzplanes sind in den Haushaltsjahren 2025 bis 2027, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen fällig werden, Kreditaufnahmen i.H.v. 7.430.100 EURO vorgesehen.

Insoweit unterliegt der Betrag i.H.v. 7.430.100 EURO der Genehmigungspflicht.

Für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen gelten die gleichen Maßstäbe wie für eine Kreditgenehmigung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA. Demnach ist die Genehmigung regelmäßig dann zu erteilen, wenn die zukünftigen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen und keine andere Finanzierung gemäß § 99 Abs. 5 KVG LSA möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu I.1. wäre regelmäßig die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen zu versagen.

Eine Genehmigung kommt auch hier nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn die mittels Kreditaufnahme zu finanzierenden Maßnahmen unabweisbar sind.

Für die Maßnahmen „4.2.4.101/2062.785100 - Klima und Tribüne Bodelandhalle“, „5.4.1.101/3103.785200 Nebenanlagen K 1360- Wipertistraße“ konnte nicht dargelegt werden, dass es sich um tatsächlich oder rechtlich unabweisbare Investitionsvorhaben handelt. Die Genehmigung wurde deshalb nur in Höhe von 6.796.000 EURO erteilt und in Höhe von 634.000 EURO versagt.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass aus der Genehmigung kein uneingeschränkter Anspruch auf Genehmigung der Investitionskredite in den jeweiligen Haushaltsjahren abgeleitet werden kann. So wäre bei unveränderter Haushaltslage und entsprechenden Kreditaufnahmen unter Hinweis auf das Gesamtdeckungsprinzip das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen bei sämtlichen Investitionsmaßnahmen erneut zu prüfen.

Zu I.3.

Unter § 4 ist unverändert ein genehmigungspflichtiger Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 22.000.000 EURO festgesetzt.

Gem. § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Der genehmigungsfreie Liquiditätskreditrahmen beträgt für die Welterbestadt Quedlinburg im Haushaltsjahr 2024 9.662.800 EURO. Im § 4 der Haushaltssatzung wurden 22.000.000 EURO veranschlagt, mithin ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden kann. Die mögliche Genehmigung eines weitergehenden Liquiditätskreditrahmens erweitert nicht den Anwendungszweck von Liquiditätskrediten, sondern nur dessen Volumen. Die Erteilung der Genehmigung steht daher nicht im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist (vgl. 2.4 RdErl. des MI vom 23.02.2015, MBl. LSA 9/2015 - Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite).

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ist der Bedarf von der Kommune durch einen Liquiditätsplan nachzuweisen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet ausweist.

Mit E-Mail vom 20.11.2024 wurde mitgeteilt, dass unter diesem Datum Liquiditätskredite in Höhe von 15.900.000 EURO in Anspruch genommen wurden. Gleichwohl nach den Angaben noch 24.000.000 EURO offene Aufträge umzusetzen sind, erscheint die Inanspruchnahme in der festgesetzten Höhe bis Jahresende unwahrscheinlich, zumal auch noch Ermächtigungen zur Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 10.300.000 EURO zur Verfügung stehen.

Derzeit wurden von der Welterbestadt Quedlinburg entgegen § 120 KVG LSA lediglich Jahresabschlüsse bis einschließlich des Haushaltsjahres 2017 aufgestellt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat gem. § 102 Abs. 3 KVG LSA beginnend mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Genehmigung gemäß § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 3 KVG LSA so lange zurückzustellen, bis der prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 S. 2 KVG LSA übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Übergabe des prüffähigen Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden.

Unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse einschließlich des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 ist abzusehen, dass die Welterbestadt Quedlinburg unter

Anwendung des § 102 Abs. 3 KVG LSA auf eine nicht absehbare Zeit nicht über eine vollziehbare Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 verfügen wird.

Um die Zahlungsfähigkeit der Welterbestadt Quedlinburg auch über das Haushaltsjahr 2024 hinaus sicherzustellen, wurde vorliegend unter Hinweis auf den RdErl. des MI LSA vom 18.09.2024 – Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit von Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung aufgrund der Regelung des § 102 Abs. 3 KVG LSA- die Genehmigung gem. § 110 KVG LSA erteilt.

Ungeachtet dessen wird jedoch erwartet, dass mit der Haushaltssatzung 2025 zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit gem. 2.4 des RdErl. des MI vom 23. 2. 2015 – 32/35-10401 - Kommunale Haushaltswirtschaft; Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite – eine nachvollziehbare Liquiditätsplanung gem. § 110 Abs. 1 KVG LSA vorgelegt wird.

Auf die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungsprogramms zur Verbesserung der Liquidität gem. § 100 Abs. 3 KVG LSA wird ebenfalls nochmals hingewiesen.

III.

Hinweise:

Um die Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Welterbestadt Quedlinburg zu den Änderungen zur Haushaltssatzung 2024 einschließlich der finanziellen Auswirkungen im Finanzplan. Hierzu ist durch den Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg ein Beschluss (Beitrittsbeschluss) zu fassen. Ich bitte mir den Beitrittsbeschluss unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

Im Hinblick auf die unverändert schlechte Haushaltslage der Welterbestadt Quedlinburg möchte ich nochmals auf die Notwendigkeit weiterer Konsolidierungsmaßnahmen hinweisen:

Die wesentlichen Ziele zur Wiederherstellung der geordneten Haushaltswirtschaft der Welterbestadt Quedlinburg sind der strukturelle Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt, eine Begrenzung der Auszahlungen auf die Höhe der Einzahlungen und eine Rückführung der Liquiditätskredite auf die genehmigungsfreie Höhe.

Notwendig hierzu ist die stetige Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Welterbestadt Quedlinburg, ggf. auch unterjährig. Dazu wird auf die unbedingte Einhaltung des RdErl. des MI vom 24.09.2004 (MBI. LSA 48/2004) – Hinweise zur Haushaltskonsolidierung – hingewiesen. Die Welterbestadt Quedlinburg ist aufgefordert, sämtliche Konsolidierungsmöglichkeiten zur Erhöhung der Erträge und zur Senkung der Aufwendungen mit dem Ziel der Abdeckung der Fehlbeträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu ergreifen. Das Konsolidierungspotential ist umfassend auszuschöpfen, gegebenenfalls weit über die entsprechenden Festlegungen anderer Kommunen hinaus. Den Ressourcenverbrauch einer Rechnungsperiode durch Erträge zu decken, die der gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune zuzuordnen sind, und damit das Vermögen der Kommune zu erhalten, dient dem Gebot der stetigen Aufgabenerfüllung.

Eine weitere bedeutende Maßnahme – insbesondere bei der Welterbestadt Quedlinburg - zur Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es, den Umfang der Investitionen an die im investiven Bereich zur Verfügung stehenden Mittel anzupassen. Zum einen werden dadurch die Aufnahme weiterer Investitionskredite mit dem damit verbundenen Aufwuchs von Zinsleistungen und Tilgungsleistungen vermieden, gleichzeitig wird der Ergebnis- bzw. und Finanzhaushalt um weitere Folgekosten entlastet.

Es wird deshalb ebenfalls erwartet, dass vor Beginn von Investitionsmaßnahmen, auch solche, die bereits in den Vorjahren oder im Haushaltsjahr 2024 im Haushaltsplan veranschlagt waren, geprüft wird, ob die Ausführung der Investitionsmaßnahmen unter den nachfolgend dargestellten Maßgaben zwingend ist.

In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass § 19 Abs. 2 KomHVO LSA zwar zur Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen berechtigt, aber zur Durchführung der entsprechenden Investitionsmaßnahmen nicht verpflichtet. Auch die „übertragenen“ Maßnahmen sind hinsichtlich des Erfordernisses ihrer Durchführung zu prüfen.

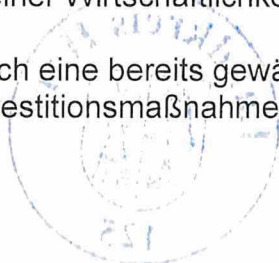
Zu berücksichtigen sind regelmäßig technisch oder rechtlich unverschiebbare Fortsetzungsmaßnahmen. Neumaßnahmen sind nur berücksichtigungsfähig, als diese Vorhaben zeitlich und sachlich unabweisbar sind oder außergewöhnlich hoch – i.d.R. über 90 v.H. der Investitionssumme- gefördert werden.

Unter dem Begriff „Weiterführung notwendiger Aufgaben“ ist nicht zu verstehen, dass Planungsmaßnahmen den Beginn von Baumaßnahmen bedeuten oder anfinanzierte Projekte bzw. Projekte mit bereits abgeschlossenen Bauabschnitten zwingend fortgesetzt werden müssen, auch soweit in den Vorjahren Mittel für die Gesamtmaßnahme verwendet wurden.

„Unaufschiebbar“ kann eine Investitionsmaßnahme sein, wenn zu einer sofortigen Leistung der Auszahlung eine rechtliche Verpflichtung und/oder sachliche Notwendigkeit besteht. Eine rechtliche Verpflichtung kann aufgrund von bauordnungs-, brandschutz- oder hygienerechtlichen oder Unfallverhütungsvorschriften bestehen, wobei die Rechtsverpflichtung zum konkreten Handeln durch geeignete Tatsachennachweise, z.B. Schließungs-, bzw. Sperrverfügungen bzw. entsprechende Androhungen hierzu, Begehungsprotokolle Schriftwechsel mit Aufsichtsbehörden usw., zu begründen ist. Hinweise auf allgemeine Rechtspflichten der Kommune, z.B. Straßenbaulast, Verkehrssicherungspflicht im Allgemeinen, Unterhaltung des eigenen Vermögens usw. reichen hierbei nicht aus.

Eine „rechtliche Verpflichtung“ dürfte beispielweise vorliegen, wenn sich herausstellt, dass eine kommunale Einrichtung, welche der Erfüllung einer Pflichtaufgabe dient, ohne sofortige Durchführung der Investition aufgrund von o.g. Missständen zu schließen wäre. Eine „sachliche Notwendigkeit“ liegt beispielweise dann vor, wenn ein Vorhaben aus tatsächlichen Gründen nicht aufgeschoben werden kann, z.B. weil damit unwirtschaftliche oder unvermeidbare hohe zusätzliche Schäden zu erwarten sind. Sollte der Betrieb einer Einrichtung jedoch durch Reparaturen bzw. Sperrungen nicht zwingend notwendiger Teile aufrecht zu erhalten sein, ist die sofortige Durchführung einer aufwendigen Sanierung bzw. Erneuerung im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nachzuweisen.

Im Übrigen rechtfertigt auch eine bereits gewährte Bewilligung von Fördermitteln die zwingende Umsetzung der Investitionsmaßnahmen nicht, soweit nicht andere Gründe hinzutreten.



Ebenfalls ist bei der Prüfung der Zulässigkeit über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hinsichtlich der Unabweisbarkeit zukünftig eine strenge Prüfung geboten.

Ich bitte die o.g. Hinweise bei der Haushaltsdurchführung, bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025 und des entsprechenden Haushaltskonsolidierungsprogramms zu beachten.

Zum geänderten Stellenplan ist Folgendes anzumerken:

Mit dem Nachtragsstellenplan 2024 der Welterbestadt Quedlinburg erhöht sich die Stellenzahl von 332,531 vbE um 3,153 vbE auf 335,684 vbE.

Bezüglich des Stellenzuwachses bitte ich um Vorlage der Stellenbeschreibung und Stellenbewertung für die Stelle SB Geschäftsbuchhaltung sobald diese erstellt wurde.

Darüber hinaus ist mir die Stellenbeschreibung sowie der Begründung zur Erhöhung der Stellenanteile der Sekretärin Ortsbürgermeister Gernrode um 0,487 vbE auf 1,0 vbE vorzulegen. Laut Änderungsliste zum Nachtragsstellenplan soll u. a. die Unterstützung des Vollzugsdienst und des Außendienstes erfolgen. Hier bitte ich um Begründung des Bedarfes, da bereits drei Vollzugsbeamte mit einem Stellenanteil von insgesamt 3,0 vbE im Stellenplan eingestellt sind. Des Weiteren soll die Sekretärin des Ortsbürgermeisters in Gernrode bei Kulturaufgaben Unterstützung leisten und die Städtepartnerschaften der Ortschaften koordinieren. Hier bitte ich um die konkrete Erläuterung dieser Aufgaben, sofern in der Stellenbeschreibung nicht enthalten. In Bezug auf die Haushaltslage der Welterbestadt Quedlinburg ist hier eine besonders kritische Betrachtung der freiwilligen Aufgaben erforderlich.

Für die Anpassung der EG 12 auf die EG 13 des SGL Gebäudemanagement/Hoch- und Tiefbau bitte ich um Vorlage der Stellenbeschreibung und Stellenbewertung.

Die v. g. Unterlagen sind bitte ich mir bis zum **10.01.2025** vorzulegen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.“

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Simons

